

DAS AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 24

23. Dezember 2017

Ausgabe 26

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein Jahr voller Ereignisse und Eindrücke geht zu Ende. Das lange erwartete und intensiv vorbereitete Reformationsjubiläum liegt hinter uns. Wir wurden enorm gefordert, aber noch vielmehr bereichert. Dabei denke ich nicht nur an die kirchlichen Höhepunkte, die Konzerte oder die kulturellen Angebote. Für mich waren es vor allem die menschlichen Begegnungen und das ungezählte Kennenlernen von Gastgebern und Gästen. Das hat unserem Landkreis nachhaltig gut getan.

Ich möchte mich für das bürgerschaftliche Engagement in unserem Landkreis, in Vereinen, Verbänden, Kirchen und Hilfsorganisationen bedanken. Ohne Sie hätten wir diese Aufgaben auch über das Jubiläum hinaus nicht bewältigen können. Ohne Sie würde das Alltägliche an vielen Stellen unseres Gemeinwesens nicht funktionieren. Auf Ihre Zusammenarbeit hoffe ich auch 2018. Wünschen wir uns für das neue Jahr Frieden, Gesundheit, Schaffenskraft. Frohe Weihnachten, Ruhe und Besinnlichkeit. Kommen Sie gut ins neue Jahr 2018!

Ihr Landrat
Jürgen Dannenberg

Stellenausschreibung Landkreis Wittenberg

Beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Organisation, IT und Personal, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als **Sachbearbeiter/-in Personal** befristet als Krankheitsvertretung zu besetzen. Die Stelle wird nach Entgeltgruppe 6 TVöD/VKA vergütet. Es handelt sich hierbei um eine Vollzeitstelle. Ausführliche Informationen sind unter www.landkreis-wittenberg.de (Stellenausschreibungen) verfügbar.

Lutherstadt Wittenberg Stellenausschreibung

Bei der Lutherstadt Wittenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit (40 Stunden/Woche) die unbefristete Stelle **Gemeindearbeiter/-in** für die Ortschaft Pratau zu besetzen. Ausführliche Informationen sind unter www.wittenberg.de/stellenangebote zu entnehmen.

Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft

Zusätzlicher Entsorgungstermin

Durch Tourenumstellungen erfolgt für folgende Straßen am **27. Dezember 2017** eine zusätzliche Papierentsorgung:

Berliner Straße in Lutherstadt Wittenberg und Ackerstraße, Letzte Reihe und Ziegelstraße in Coswig (Anhalt)

Abfallfibel 2018

Die Abfallfibel für den Landkreis Wittenberg 2018 wird ab dem 23.12.2017 verteilt. Sollten Sie bis zum Jahresende 2017 kein Exemplar erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Abteilung Abfallwirtschaft.

Auf der Internetseite des Landkreises Wittenberg, unter www.landkreis-wittenberg.de, sind sowohl die Abfallfibel 2018 als auch die einzelnen Tourenpläne der Städte eingestellt.

Vertriebsstellenwechsel Restabfallsäcke

Zum Jahresende 2017 stellt der Konsum Kauf, Markt 12 in Jessen den Betrieb und somit auch den Verkauf der Restabfallsäcke ein. Seit Dezember 2017 steht als neue Vertriebsstelle das Kräuter-Lädchen Leonhardt, Lange Straße 32 in Jessen zur Verfügung.

Kreisverwaltung bleibt am 27.12.2017 geschlossen

Am 27.12.2017 bleiben die Kreisverwaltung und die dazu gehörigen Außenstellen geschlossen. Am 28.12. und 29.12.2017 gelten die normalen Öffnungs- bzw. Sprechzeiten.

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB
(Az. GV 02-2017)

Hiermit wird zur Kenntnis gegeben, dass der Landkreis Wittenberg am 15.12.2017 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum einen gesetzlichen Vertreter bestellt hat:

Grundbuch: Prettin, Blatt 367
Eigentümer: Friedrich Hellwig
Gemarkung: Prettin
Flur: 1
Flurstück: 210/2
gesetzlicher Vertreter: Stadt Annaburg

gez. Erler

Bestellung eines gesetzlichen Vertreters

gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB
(Az. GV 08-2017)

Hiermit wird zur Kenntnis gegeben, dass der Landkreis Wittenberg am 07.12.2017 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum einen gesetzlichen Vertreter bestellt hat:

Grundbuch: Elster, Blatt 1831

Eigentümer:

1. Ludwig Kühne wohnhaft in Möckern
2. August Gericke wohnhaft in Möckern
3. Johanna Ehrecke, geb. Bonnes, wohnhaft in Möckern

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 Stellenausschreibungen/
Informationen Abfallwirtschaft/
Bestellungen gesetzlicher Vertreter
Seite 2 Tierärztlicher Notfalldienst
Seite 3 Bekanntmachungen Untere
Immissionsschutzbehörde/
Unterhaltungsverband „Mulde“

Seite 4 Bekanntmachungen AZV Elbaue/
Heiderand
Seite 8 Tage der offenen Tür Luther-
Melanchthon-Gymnasium und
Ganztagsschule „Rosa-Luxemburg“/
Bildungszentrum Lindenfeld
Seite 10 AZV Elbaue/Heiderand
Tourenplan 2018

4. Elisabeth Krenzlin, geb. Ehrecke, wohnhaft in Loburg
 5. die Ehefrau des Bürgermeisters Horweg, geb. Ehrecke, wohnhaft in Bad Elster

Gemarkung: Elster
 Flur: 3
 Flurstück: 467 452
 gesetzlicher Vertreter: Stadt Zahna-Elster

gez. Erler

Abberufung eines gesetzlichen Vertreters

gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB
 (Az. GV 38-2008)

Der Landkreis Wittenberg hat am 07.12.2017 für nachfolgend aufgeführtes Eigentum die gesetzliche Vertretung aufgehoben:

Grundbuch: Prettin, Blatt 1082
 Eigentümer: Anna Pratzsch, geb. Lange
 Gemarkung: Prettin
 Flur: 6
 Flurstück: 15
 Gesetzlicher Vertreter war die Stadt Prettin jetzt Stadt Annaburg.

gez. Erler

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung

Die mit Datum vom 05.12.2017 durch den Landkreis Wittenberg erlassene Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StVG/AZ 32.36.40.08 an

Herrn Marco Klaus Peter Ginzler, geb.: 29.05.1988 in Erlenbach a. Main, letzter bekannter Aufenthaltsort: aus dem Bundesgebiet Deutschland abgemeldet – wird hiermit gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist die Zustellung der erlassenen Ermahnungsverfügung durch die Post gem. § 3 VwZG nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung gem. § 10 VwZG durchzuführen. Die Verfügung kann beim Landkreis Wittenberg in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 4, Zimmer A0-16, zu den Öffnungszeiten des Fachdienstes Ordnung und Straßenverkehr – Fahrerlaubnisbehörde – eingesehen und abgeholt werden.

Lutherstadt Wittenberg, 19.12.2017
 Im Auftrag

gez. Jahn

Tierärztlicher Notfalldienst im Landkreis Wittenberg

jeweils von Freitag 17:00 Uhr bis Freitag 07:00 Uhr

Woche 1	Woche 2	Woche 3	Woche 4
29.12.2017–05.01.2018	05.01.–12.01.2018	12.01.–19.01.2018	19.01.–26.01.2018
Tierklinik Wittenberg Tierärztl. Klinik u. Praxis f. Klein- u. Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015	Tierklinik Wittenberg Tierärztl. Klinik u. Praxis f. Klein- u. Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo–Fr: 08:00–21:00 Uhr Sa 08:00–17:00 Uhr So, Fei: 10:00–17:00 Uhr	Tierklinik Wittenberg Tierärztl. Klinik u. Praxis f. Klein- u. Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo–Fr: 08:00–21:00 Uhr Sa 08:00–17:00 Uhr So, Fei: 10:00–17:00 Uhr	Tierklinik Wittenberg Tierärztl. Klinik u. Praxis f. Klein- u. Heimtiere (PG) Dr. M. und Dr. H. Schwede Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 663015 Mo–Fr: 08:00–21:00 Uhr Sa 08:00–17:00 Uhr So, Fei: 10:00–17:00 Uhr
			Fr. Dr. Schrank Lutherstadt Wittenberg Tel. 03491 660847
Fr. Dr. Franz Kemberg Tel. 034921 20365	Dr. Eigendorf Kemberg OT Bergwitz Tel. 034921 61987 o. 0172 6076612	TÄ Meumann Bad Schmiedeberg OT Pretzsch Tel. 034926 57232	Fr. Dr. Franz Kemberg Tel. 034921 20365
		Heidetierärzte Dr. Petzold/ Dr. Nicolae Kemberg OT Uthausen Tel. 034921 61675	

Überprüfungsverfahren nach dem Heilpraktikerrecht Frühjahr 2018

Der schriftliche Teil des nächsten Überprüfungsverfahrens nach dem Heilpraktikerrecht zur

- Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis
- Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie
- Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie
- Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Podologie

findet voraussichtlich am **21. März 2018** im Landesverwaltungsamt, Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Halle (Saale) statt. Bis zum 30. Januar 2018 können Anmeldungen zum Überprüfungsverfahren im Fachdienst Ordnung – Straßenverkehr eingereicht werden.

Später eingereichte Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind vollständig entsprechend den Richtlinien für das Verfahren zur Ertei-

lung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktiker-gesetz einzureichen.

Gleichzeitig ist der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses in Höhe von **300 Euro** zu erbringen.

Konto der Kreisverwaltung Wittenberg
 IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27
 BIC: NOLADE21WBL
 unter Angabe der Buchungsnummer: 122100-431100/Erl.HP ... Name ...
 Weitere Informationen können im Fachbereich Ordnungswesen/Gefahrenabwehr/Erlaubniswesen eingeholt werden.
 Ansprechpartnerin ist Frau Neubauer; Tel. 03491 479567; Zimmer B1-74 (Breitscheidstr. 4, 06886 Luth. Wittenberg).

Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Übersicht der durch den Landrat berufenen Mitglieder der Führungskräfte-Personal-pools aus den Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Wittenberg (Stand: 01.12.2017):

Führungskräfte-Personalpool

Kreisbrandmeister: Karthäuser, Roland

AL Nord: Grabecki, Tino

AL Süd: von Geys, Peter

Personalpool Nord	
FF	Name, Vorname
Reinsdorf-Dobien	Brachwitz, Christopher
Reinsdorf-Dobien	Brachwitz, Steffen
Reinsdorf-Dobien	Dlugai, Sven
Luth. Wittenberg	Dübner, Matthias
Luth. Wittenberg	Geier, Gerd
HWB Wittenberg	Geue, Thomas
Teuchel	Halbenz, Michael
Abtsdorf	Hauss, Matthias
Gallin	Henze, Sven
Teuchel	Hildebrandt, Steven
Gentha	Kralisch, Marco
Wittenberg West	Langrock, Stefan
Euper	Lehmann, Steffen
Wittenberg West	Neubauer, Oliver
Teuchel	Niclas, Kevin
Serno	Nössler, Peter
Zahna	Plewa, Heiko
Jessen	Prinz, Daniel
Jessen	Riedel, Thomas
Jessen	Schaefer, Hans-Peter
Cobbelsdorf	Schliemann, Andreas
Gallin	Schulze, Mario
Cobbelsdorf	Theuerkorn, Michael
Jessen	Weiner, Andreas
Abtsdorf	Wernicke, Marcus
Zahna	Wolf, Michael
Zörnigall	Zimmermann, Stephan

Personalpool Süd

FF	Name, Vorname
Wartenburg	Baschien, David
Rotta	Bormann, Matthias
Oranienbaum-Wörlitz	Degen, Sven
Möhlau	Engelhardt, Ralf
Tornau	Guthe, Matthias
Gräfenhainichen	Höhne, Michael
Gräfenhainichen	Kalis, Knut
Zschornowitz	Kunkel, Pascal
Radis	Mauer, Marcus
Möhlau	Pluhm-Jude, Steffen
Bergwitz	Prager, Marko

Bergwitz	Prager, Nancy
Trebitz	Röder, Steve
Globig-Bleddin	Schindler, Andreas
Tornau	Schuster, André
Wörlitz-Griesen	Zukale, Olaf

Fachberater TEL

Organisation	Name, Vorname
DLRG – FB WR	Dieke, Norbert
JUH – FB Sanität	Mattusch, Kai

Öffentliche Bekanntmachung**Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Immissionsschutzbehörde, zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Glücksburg Agrar e. G. Dixförda auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Glücksburg Agrar e. G. Dixförda, OT Zwuschen, Zwuschen Nr. 4 in 06917 Jessen (Elster) beantragte mit Schreiben vom 13.10.2017 beim Landkreis Wittenberg die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Milchviehanlage Neuerstadt durch u. a. Erhöhung der Tierplatzkapazität von 886 Tierplätzen (836 Milchkuhplätze und 50 Kälberplätze) auf 1.000 Tierplätze (950 Milchkuhplätze und 50 Kälberplätze), Errichtung von zwei Güllebehältern mit einer Nettolagerkapazität von je 5.641 m³ mit Abdeckung, Errichtung eines Milchvieh- und Reprostalls, Errichtung eines Melkzentrums und Fahrsilos auf dem Grundstück in 06917 Jessen (Elster) OT Neuerstadt,

Gemarkung: Neuerstadt

Flur: 2

Flur: 3

Flurstück: 202

Flurstück: 219, 233.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Genehmigungsverfahren nicht besteht.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Standort ist bereits landwirtschaftlicher Betriebsstandort,
- Vorhaben ist bauplanungsrechtlich privilegiert,

- Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten,
- durch das Vorhaben sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Lärm nicht prognostiziert,
- in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten,
- bei Realisierung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird der Eingriff in das Schutzgut Boden ausgeglichen,
- die bauliche Ausführung der Stallaufläufen, die Zelt Dachabdeckung der neu zu errichtenden Güllebehälter und die Weidehaltung von 70 Färsen tragen zur Emissionsminderung bei.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Beruhet die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Wittenberg, Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, untere Immissionsschutzbehörde in 06886 Lutherstadt Wittenberg, Breitscheidstraße 4 als der zuständigen Genehmigungsbehörde im Raum A 3-18 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Um die Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten.

Im Auftrag

gez. Tschetschorke

3. Änderungssatzung**der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ Gräfenhainichen vom 3. Dezember 2014****Präambel:**

Auf der Grundlage des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) und § 6 i. V. m. § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3 seiner Satzung in der Sitzung

vom 29. November 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ Gräfenhainichen vom 3. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 14. Februar 2015, S. 4), zuletzt geändert durch Art. I der Satzung vom 30. November 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 7. Januar 2017, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gewässerschau

(1) Gemäß § 67 Abs. 2 WG LSA hat die untere Wasserbehörde mit Zustimmung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ diesem die Gewässerschau übertragen. Aufgrund dieser Übertragung unterbleibt die nach § 44 WVG vorgeschriebene Verbandsschau.

(2) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Gewässer II. Ordnung sind regelmäßig zu schauen.

(3) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte, darunter mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Verband bestimmte Schaubeauftragte.

(4) Die Schaubeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung von 45,00 € pro Tag sowie eine Wegstreckenentschädigung von 0,35 € je Kilometer zurückgelegter Strecke.

(5) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Gewässerschau. Der Schautermin ist in den Gemeinden gemäß § 67 Abs. 3 WG LSA ortsüblich bekannt zu machen. Der Vorstand hat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, je einen Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, rechtzeitig zur Gewässerschau einzuladen.

(6) Für jede Gewässerschau ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins der Aufsichtsbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen zu übersenden ist. Das Protokoll ist der Verbandsversammlung rechtzeitig zuzuleiten. Es ist der Unterhaltungsplanung mit zugrunde zu legen.“

2. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „160,00“ wird durch die Zahl „200,00“ ersetzt.

3. § 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

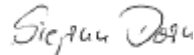
Die Zahl „13,19“ wird durch die Zahl „13,63“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

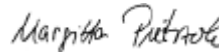
(1) Die Änderung des § 22 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Gräfenhainichen, den 29. November 2017



Siegrun Dorn
Verbandsvorsteherin



Margitta Piertzok
Verbandsmitglied

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat

Fachdienst: Umwelt und Abfallwirtschaft
Besucher- 06886 Lutherstadt Wittenberg
adresse: Breitscheidstraße 3
Auskunft erteilt: Frau Besser
Zimmer-Nr.: A 3 – 35
Tel. 03491 479-892
Fax: 03491 479-869
E-Mail: liane.besser@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 11. Dezember 2017

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
67.32.75-O-UHV Mulde

Datum 15. Dezember 2017

Landkreis Wittenberg . Postfach 10 02 51 . 06872 Lutherstadt Wittenberg

Unterhaltungsverband „Mulde“

Großer Hagweg 8
06773 Gräfenhainichen

Satzungsgenehmigung für den UHV „Mulde“

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmige ich die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“, Sitz Gräfenhainichen.

Lutherstadt Wittenberg, den 15. Dezember 2017



Dannenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinbarung zur Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand und der Lutherstadt Wittenberg v. 22.04.1998/23.09.1998, genehmigt durch

den Landkreis Wittenberg 03/1999 im Sinne des § 3 (1) Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Kommunalrechtsreformgesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)

zwischen der **Lutherstadt Wittenberg**, vertreten durch den Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstraße 56, 06886 Wittenberg

– Stadt –

und

dem **Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand**, vertreten durch die Kommissarische Verbandsgeschäftsführerin Annette Wildgrube, Burgstraße 22/23, 06901 Kemberg

– AZV –

Präambel

Die Stadt unterhält mit dem Entwässerungsbetrieb Wittenberg (**ELW**) einen kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt¹ (EigBG – LSA). Dieser nimmt die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 78 (1) WG - LSA² im Stadtgebiet wahr. Hierzu betreibt ELW in der Lutherstadt Wittenberg ein Kanalnetz und mehrere Kläranlagen. Gemäß der gültigen Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg (**AWS – ELW**)³ betreibt die Lutherstadt Wittenberg durch ELW als ihren Eigenbetrieb u. a. jeweils getrennte öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem einschließlich Abwasserbehandlungsanlagen sowie eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm. ELW betreut dabei 528 abflusslose Sammelgruben und 455 vollbiologische Kleinkläranlagen.

AZV ist ein Zweckverband im Sinne der §§ 6 ff. GKG – LSA. Er nimmt für die Städte Kemberg und Bad Schmiedeberg sowie für die Ortsteile Pratau und Seegrehna der Lutherstadt Wittenberg die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung im

¹ Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446)

² Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

³ Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 06.11.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt „Die neue Brücke“ vom 14.12.2016

Sinne des § 78 (1) WG - LSA⁴ wahr. AZV betreibt nach Maßgabe seiner Abwassersatzung (AWS – AZV)⁵ u. a. eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trenn- u. Mischkanalisation) im gesamten Verbandsgebiet mittels Behandlung des Schmutzwassers in einer Gemeinschaftskläranlage und eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet. Dabei werden 1.022 abflusslose Sammelgruben und 1186 Kleinkläranlagen, darunter 474 vollbiologische Kleinkläranlagen, betreut.

Ein Teil des in der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage des AZV gefassten Abwassers wird über das Kanalsystem des Verbands in der verbandseigenen Kläranlage in Merschwitz gereinigt. Ein weiterer Teil des zentral erfassten Abwassers wird vom AZV in das Kanalsystem des ELW übergeleitet und in der Kläranlage des ELW gereinigt.

Hierzu haben die Beteiligten am 22.04.1998/01.10.1998 eine Zweckvereinbarung im Sinne der §§ 3 ff. GKG – LSA abgeschlossen (im Folgenden **Zweckvereinbarung 1998**). Diese wurde mit Bescheid des Landkreises Wittenberg vom 17.11.1998 genehmigt und anschließend im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ vom 29.01.1999 sowie im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg vom 05.03.1999 veröffentlicht. Inhalt der Vereinbarung im Einzelnen ist der Übergang der Aufgabe einer ordnungsgemäßen Abwasserweiterleitung ab Übergabestelle sowie der Aufgabe der ordnungsgemäßen Abwasserreinigung und Klärschlamm Entsorgung vom AZV auf den ELW.

Die Beteiligten streben zukünftig eine engere, vertiefte Kooperation an, um die ihnen gemeinsam obliegenden Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemeinsam wahrzunehmen. Ziel ist eine dauerhafte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge im Rahmen der Abwasserentsorgung als kommunaler Pflichtaufgabe zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Erfassung und Reinigung von Abwasser im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Gesundheitsvorsorge und der Gewährleistung eines stabilen Preisniveaus für die Bevölkerung.

Die gemeinsamen Ziele der Beteiligten sollen durch ein gezieltes Ausnutzen der beider-

⁴ Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

⁵ Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbandes Elbaue/Heiderand vom 26.11.2001 (Amtsblatt 2001-25 vom 08.12.2001), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 13.11.2013 (Amtsblatt 2013-24 vom 07.12.2013)

seitigen Kernkompetenzen und die dadurch ermöglichte Hebung von Synergieeffekten erreicht werden. Durch seine Zuständigkeit für das Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg mit vielen Einleitern und speziellen Anforderungen durch einleitende Industrie- und Gewerbebetriebe verfügt ELW über exzellente sächliche und personelle Ressourcen für den Betrieb von Kanalnetzen und komplexen Kläranlagen. AZV hält durch die Vielzahl an zu entsorgenden Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in seinem Gebiet Personal und sächliche Mittel vor, um den effektiven und reibungslosen Betrieb öffentlicher Einrichtungen zur dezentralen Abwasserentsorgung zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Beteiligten was folgt:

1 Grundsätze der Gemeinschaftsarbeit der Beteiligten

1.1 Die Beteiligten sind sich einig, dass die im Rahmen der Zweckvereinbarung 1998 praktizierte Zusammenarbeit zukünftig nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Regelungen fortgesetzt werden soll. Ergänzend übernehmen die Beteiligten wechselseitig weitere Teilaufgaben für das Hoheitsgebiet beider Aufgabenträger. Die Übertragung der weiteren Aufgaben erfolgt jeweils zur Besorgung im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 2 GKG – LSA. Die auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung dem AZV und dem ELW gemeinsam obliegenden Aufgaben sollen in einem kooperativen Verhältnis erbracht werden.

1.2 Die Übertragung der Teilaufgaben zur Besorgung umfasst nicht das Recht des übertragenden Beteiligten, Satzungen für sein Hoheitsgebiet zu erlassen. Weitere Bedingungen und zu beachtende Anforderungen im Rahmen der Überleitung ergeben sich aus der AWS-ELW.

2 Neufassung der Zweckvereinbarung 1998

2.1 Abweichend von § 1 S. 3 der Zweckvereinbarung 1998 in Verbindung mit § 6 des Kooperationsvertrags der Beteiligten vom 06.12.1995 erstattet AZV an ELW zukünftig die diesem für die Weiterleitung und Behandlung des Abwassers des AZV tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Alle Kostenpositionen werden von ELW nachvollziehbar erfasst und dargestellt. Dabei dürfen keine Aufschläge für Gewinn oder Wagnis berücksichtigt werden. Entsprechende Positionen dürfen auch nicht in anderer Weise, etwa in einzelnen Kostenpositionen, Berücksichtigung finden. Es handelt sich um eine bloße Kostenerstattung.

2.2 Die Aufteilung der entstehenden Kosten erfolgt entsprechend der Menge des von AZV übergeleiteten und behandelten Abwassers im Verhältnis zu den insge-

samt von ELW in der Leitungsstrecke vom Übergabepunkt bis zur Kläranlage transportierten und in der Kläranlage behandelten Abwassermengen.

2.3 Die Beteiligten sind sich einig, dass das von AZV in das Kanalsystem des ELW übergeleitete Abwasser den Anforderungen der AWS – ELW entsprechen muss. Die Beteiligten werden gemeinsam alle erforderlichen Vorkehrungen treffen und Maßnahmen ergreifen, damit der übergeleitete Abwasserstrom diesen Anforderungen entspricht.

2.4 Den Beteiligten ist bewusst, dass ELW auch für das von AZV übernommene und in der Kläranlage in Wittenberg behandelte Abwasser eine Abwasserabgabe im Sinne des AbwAG⁶ zu entrichten hat. Insoweit soll zukünftig eine Verrechnung im Sinne des § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG auch mit Investitionen erfolgen, die durch AZV in seinem Gebiet erbracht wurden. Die Beteiligten schließen insoweit jeweils eine gesonderte Verrechnungsvereinbarung im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 2 AG AbwAG LSA⁷. Dabei sind sich die Beteiligten einig, dass der wirtschaftliche Vorteil aus der Verrechnung jeweils dem Beteiligten zustehen soll, der die Investition vorgenommen hat.

3 Weitere Kooperation im Rahmen der zentralen Abwasserbeseitigung

3.1 Zusätzlich zur Übernahme von Abwasser im Sinne der Ziff. 2 übernimmt ELW zukünftig die Betreuung sämtlicher Anlagen des AZV zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Wartung, Instandhaltung, Dokumentation und Betrieb dieser Anlagen ist durch ELW so zu organisieren, dass sämtliche gesetzlichen Vorgaben und die Satzungen des AZV eingehalten und eine nachhaltige und dauerhafte Funktionsfähigkeit der Anlagen gewährleistet ist. Hierzu hat ELW jederzeit das erforderliche qualifizierte Personal und die sächlichen Mittel vorzuhalten, um auch im Havariefall effektiv und zeitnah reagieren zu können. Die von ELW im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben sind dargestellt in **Anlage 1** und werden im Einzelnen von den Beteiligten abgestimmt.

3.2 AZV stellt ELW sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Betrieb der Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Plant AZV bauliche oder organisato-

⁶ Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist

⁷ Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA 1992, 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

rische Maßnahmen, insbesondere eine bauliche Veränderung oder Erweiterung der vorhandenen Anlagen, so ist ELW rechtzeitig, das heißt regelmäßig 6 Wochen vor Beginn der Beratungsfolge der Verbandsversammlung des AZV, schriftlich zu dem Vorhaben anzuhören. Dem Anhörungsschreiben sind aussagekräftige Unterlagen beizufügen, welche die geplanten Maßnahmen beschreiben. AZV ist verpflichtet, Einwendungen und Hinweise von ELW zu den entsprechenden Projekten in der Verbandsversammlung zu beraten und über den Umgang mit den Einwendungen zu beschließen.

3.3 AZV hat ELW rechtzeitig, das heißt regelmäßig 6 Wochen vor Beginn der Beratungsfolge der Verbandsversammlung, schriftlich zu geplanten Änderungen von Satzungen des AZV anzuhören, die Auswirkungen auf den Betrieb der Anlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung haben können. AZV ist verpflichtet, Einwendungen und Hinweise von ELW zu den Änderungen in der Verbandsversammlung zu beraten und über den Umgang mit den Einwendungen zu beschließen.

4 Kooperation im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung

4.1 Zusätzlich zur Zweckvereinbarung 1998 übernimmt AZV zukünftig im Rahmen des Kooperationsverhältnisses die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Einrichtung des ELW zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Funktionsfähigkeit, regelmäßige Entleerung und Überwachung von abflusslosen Sammelgruben und vollbiologischen Kleinkläranlagen ist von AZV so zu organisieren und zu dokumentieren, dass sämtliche gesetzlichen Vorgaben und die Satzungen des ELW eingehalten werden. AZV übernimmt hierzu auch die Kommunikation mit den Einleitern und Betreibern von abflusslosen Sammelgruben und vollbiologischen Kleinkläranlagen im Gebiet von ELW. Die von AZV im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben sind dargestellt in **Anlage 2** und werden im Einzelnen von den Beteiligten abgestimmt. ELW übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit die Behandlung der im Stadtgebiet Wittenberg gesammelten Abwässer in seinen Kläranlagen.

4.2 ELW stellt AZV sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der dezentralen Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Plant ELW eine Veränderung des Systems zur dezentralen Abwasserbeseitigung, so ist AZV rechtzeitig, das heißt regelmäßig 6 Wochen vor Beginn der Beratungsfolge des Stadtrats bzw. des Betriebsausschusses des ELW, schriftlich zu den geplanten Maßnahmen anzuhören. Dem Anhörungs-

schreiben sind aussagekräftige Unterlagen beizufügen, welche die geplanten Maßnahmen beschreiben. ELW ist verpflichtet, Einwendungen und Hinweise von AZV zu den entsprechenden Projekten im Betriebsausschuss und – wenn dieser zuständig sein sollte – auch im Stadtrat zu beraten und über den Umgang mit den Einwendungen zu beschließen.

4.3 ELW hat AZV rechtzeitig, das heißt regelmäßig 6 Wochen vor Beginn der Beratungsfolge des Stadtrats, schriftlich zu geplanten Änderungen von Satzungen des ELW anzuhören, die Auswirkungen auf den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung haben können. ELW ist verpflichtet, Einwendungen und Hinweise von AZV zu den Änderungen im Stadtrat zu beraten und über den Umgang mit den Einwendungen zu beschließen.

5 Kostenbeteiligung

5.1 Die Beteiligten haben für ihre im Rahmen dieser Zweckvereinbarung zugunsten des anderen Beteiligten erbrachten Leistungen gegen diesen jeweils Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten.

5.2 Alle Kostenpositionen werden von dem leistenden Beteiligten nachvollziehbar erfasst und dargestellt. Dabei dürfen keine Aufschläge für Gewinn oder Wagnis berücksichtigt werden. Die Erzielung von Gewinn oder die Erwirtschaftung von Wagniszuschlägen durch Tätigkeiten gemäß dieser Zweckvereinbarung ist ausgeschlossen.

5.3 Für die ihnen zustehende Kostenbeteiligung erhalten die Beteiligten jeweils monatliche Abschläge. Die Abrechnung der endgültigen wechselseitigen Beteiligung erfolgt auf der Grundlage der konsolidierten Jahreswerte von AZV und ELW.

5.4 Die Abgrenzung der für die Aufgabenerledigung für den jeweils anderen Beteiligten entstandenen Kosten erfolgt nach dem vom leistenden Beteiligten dokumentierten, tatsächlichen Aufwand.

6 Weitere Vereinbarungen

6.1 Mit der Übernahme von Teilaufgaben zur Besorgung entsprechend dieser Vereinbarung gehen keine hoheitlichen Befugnisse auf den jeweils leistenden Beteiligten über. Sind im Rahmen der Umsetzung dieser Zweckvereinbarung Bescheide an Dritte zu erlassen, so ist dafür jeder Beteiligte in seinem Hoheitsgebiet zuständig. Der mit der Besorgung der Aufgabe betraute Beteiligte setzt den anderen Teil von der Notwendigkeit der Bescheidung in Kenntnis und leitet ihm die erforderlichen Informationen zur Erstellung des Bescheids zu.

6.2 Aufgaben im Rahmen der Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen nach KAG – LSA oder sonstige

fiskalische Tätigkeiten der Beteiligten übernimmt jeder Beteiligte in seinem Hoheitsgebiet selbst. Entsprechende Befugnisse und Rechte verbleiben bei dem jeweils zuständigen Beteiligten. Gleiches gilt für das Eigentum an den eigenen Abwasserbeseitigungsanlagen.

6.3 Die Beteiligten gewähren sich auf Anforderung wechselseitig Einsicht in sämtliche die Aufgabenerledigung und die Berechnung der Kostenerstattung betreffenden Unterlagen. Sie stellen sich insbesondere sämtliche Unterlagen und Belege zur Verfügung, welche für die ordnungsgemäße Kalkulation von Abgaben nach dem KAG – LSA benötigt werden.

6.4 Die Beteiligten leisten einander Beistand in Havarie- und Notfällen. Dies umfasst insbesondere das Zurückhalten eigenen Abwassers sowie dessen Behandlung in eigenen Kläranlagen durch AZV, wenn die Kapazitäten der Kläranlage des ELW in Havarie- und Notfällen zeitweilig erschöpft sind. ELW wird im Havariefall insbesondere auch dezentral gesammelte Abwässer aus dem Gebiet des AZV in seinen Kläranlagen behandeln.

6.5 Für die Dauer der Kooperation der Beteiligten im Rahmen dieser Zweckvereinbarung verzichtet die Lutherstadt Wittenberg auf sämtliche ihr gegebenenfalls zustehenden Rechte auf Austritt aus dem AZV im Sinne des § 15 Abs. 2 GKG-LSA sowie des § 85 Abs. 4 WG - LSA.

7 Inkrafttreten, Auflösung, Änderung, Auseinandersetzung

7.1 Diese Zweckvereinbarung tritt nach Genehmigung mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 3 (5) S. 1 GKG – LSA in Kraft.

7.2 Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist nur möglich, wenn einem Beteiligten die Fortführung der Kooperation auch unter geänderten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist. Vor einer ordentlichen Kündigung hat der die Kündigung erwägende Beteiligte den anderen Teil aufzufordern, Verhandlungen über eine Anpassung der Zweckvereinbarung aufzunehmen. Führen diese nicht zum Erfolg und ist die Fortsetzung in der ursprünglichen Fassung einem Beteiligten nicht mehr zumutbar, so kann dieser die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des folgenden Kalenderjahres kündigen.

7.3 § 15 GKG-LSA gilt für die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung entsprechend, soweit nicht in Ziff. 6.5 ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

7.4 Änderungen dieser Zweckvereinbarung sind nur mit Zustimmung beider Beteiligten möglich.

7.5 Im Falle der Auflösung dieser Zweckvereinbarung haben die Beteiligten die in

Umsetzung der Zweckvereinbarung eingegangenen Rechtsbeziehungen abzuwickeln. Führt die Auflösung der Zweckvereinbarung dazu, dass einer der Beteiligten Personal nicht mehr beschäftigen kann, das bisher für den Bereich des anderen Beteiligten eingesetzt war, so hat dieser entsprechende Arbeitnehmer zu übernehmen, wenn sie dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses zustimmen. Stimmen die Arbeitnehmer dem Übergang nicht zu, erstattet der andere Beteiligte dem beschäftigenden Beteiligten die infolge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entstehenden Kosten.

Werden infolge der Auflösung der Zweckvereinbarung Investitionen eines Beteiligten frustriert, die er mit Rücksicht auf die Zweckvereinbarung getätigt hat, so steht ihm ein Anspruch gegen den anderen Beteiligten auf angemessenen Ersatz der sinnlos aufgewandten Kosten zu.

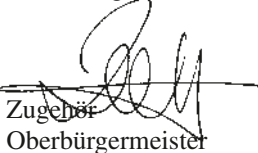
Abwasserzweckverband
Elbaue/Heiderand

Kemberg, 07.12.2017




Wildgrube
Kommissarische
Verbandsgeschäftsführerin

Lutherstadt Wittenberg
Wittenberg, 07.12.2017




Zuehlhör
Oberbürgermeister

Anlage 1: Aufgaben im Rahmen der zentralen Abwasserbeseitigung

KA Merschwitz

- Betrieb, Überwachung und Wartung der gesamten KA Merschwitz
- Durchführung der Eigenkontrolle
- Erstellung von Berichten und Auswertungen
- Störungsbeseitigung, auch außerhalb der Dienstzeiten
- Zusammenstellung von Störungen
- Abstimmung zur Störungsbeseitigung und Verbesserung der Betriebssicherheit

Pumpwerke/Hauspumpwerke/ Druckleitungen

- Betrieb, Wartung und Reparatur
- Datenerfassung, Erstellung von Berichten und Auswertungen
- Aktualisierung, Dokumentation
- Störungsbeseitigung, auch außerhalb der Dienstzeiten

Schmutzwasserkanäle

- regelmäßige Inspektion der Schächte und Kanäle
- Kanalreinigung nach abgestimmtem Plan
- Störungsbeseitigung, auch außerhalb der Dienstzeiten

Anlage Niederschlagswasserableitung

- Inspektion und Reinigung aktuell auf Anforderung durch den AZV
- Instandsetzung von elektrotechnischen und maschinellen Anlagen auf Anforderung durch AZV

Anlage 2: Aufgaben im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung

Kleinkläranlagen

- Erfassung und Auswertung der Wartungsberichte und Abstimmung mit Überwachungsbehörden
- Terminüberwachung Einhaltung der Wartungsintervalle
- Mengenerfassung, Kontrolle und Weiterleitung der Daten für die Abrechnung
- Berichterstattung für Behörden
- Kontrolle und Koordinierung Fäkal-schlamm Entsorgung
- Führung Anlagenkataster
- Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen

Abflusslose Sammelgruben

- Mengenerfassung und Abgleich mit TW-Verbrauch
- Feststellung und Meldung „Problemfälle“ in Bezug auf die satzungsgemäßen Regelungen
- Auswertungen und Zusammenstellung der Daten für die Abrechnung
- Kontrolle und Koordinierung SW-Abfuhr
- Führung Anlagenkataster
- Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen

LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat

Fachdienst: Kommunalaufsicht
Besucher- Breitscheidstraße 3
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt: Frau Uslaub
Zimmer-Nr.: 1-18
Tel. 03491 479 219
Fax: 03491 479 995 219
E-Mail: martina.uslaub@landkreis-wittenberg.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Landkreis Wittenberg . Postfach 10 02 51 . 06872 Lutherstadt Wittenberg

Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand
Kommissarische Verbandsgeschäftsführerin
Frau
Wildgrube
Burgstraße 22/23
06901 Kemberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 2.11.2017

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) 15.1.4/E-H/
LWB/17

Datum 4. Dezember 2017

Vereinbarung zur Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem AZV Elbaue/Heiderand und der Lutherstadt Wittenberg vom 22.04.1998/23.09.1998, genehmigt durch den Landkreis Wittenberg 11/1998 im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch § 1 Drittes ÄndG vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132)

Hier: Genehmigung gem. § 3 Abs. 3 GKG LSA

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) i. V. m. dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgender

Bescheid:

1. Die durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in der Sitzung am 25.10.2017 mit Beschluss Nr.: I/367-38-17 und durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Elbaue/Heiderand in der Sitzung am 27.10.2017 mit Beschluss Nr.: V-10/2017 beschlossene Neufassung der Zweckvereinbarung vom 05.03.1999 wird hiermit genehmigt.
2. Für diese Entscheidung entstehen keine Kosten.

Begründung:

I.

Die Beteiligten (Abwasserzweckverband Elbaue/Heiderand, AZV und die Lutherstadt Wittenberg, LWB) haben bereits 1998 eine Zweckvereinbarung im Sinne §§ 3 ff. GKG LSA abgeschlossen. Inhalt dieser Vereinbarung ist der Übergang der Aufgabe einer ordnungsgemäßen Abwasserweiterleitung ab Übergabestelle sowie der Aufgabe der ordnungsgemäßen Abwasserreinigung und Klärschlamm Entsorgung vom AZV auf den ELW (Entwässerungsbetrieb der Lutherstadt Wittenberg).

Mit der Neufassung der bestehenden Zweckvereinbarung übernehmen die Beteiligten wechselseitig weitere Teilaufgaben für das Hoheitsgebiet beider Aufgabenträger. Die Übertragung erfolgt zur Besorgung. Die Satzungshoheit verbleibt bei dem jeweiligen Aufgabenträger.

Die hier vorliegende Neufassung der Zweckvereinbarung von 1998 ist auf zusätzliche

kooperative Beziehungen zwischen den Beteiligten erweitert worden.

Der ELW übernimmt zukünftig die Betreuung sämtlicher Anlagen des AZV zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Der AZV übernimmt zukünftig die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen des ELW zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Die Beteiligten gehen davon aus, dass diese vorliegende Zweckvereinbarung vergaberechtsfrei im Sinne von § 108 GWB ist.

Der Antrag zur Genehmigung wurde mit Schreiben vom 02.11.2017 beim Landkreis Wittenberg vorgelegt.

II.

Zu 1.

Der Landkreis Wittenberg ist zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 3 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 GKG LSA. Rechtsgrundlage für die Entscheidung bildet § 3 GKG LSA.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen.

Die Prüfung der durch den AZV Elbaue/Heiderand vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen.

Die Zweckvereinbarung nimmt in der Präambel und unter Punkt 2 Bezug auf die bereits seit 1998 bestehende Zweckvereinbarung. Diese war genehmigungsbedürftig und wurde mit Bescheid vom 17.11.1998 genehmigt. Im Umkehrschluss ergibt sich daher, dass auch die neue Zweckvereinbarung der Genehmigung bedarf.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3 in 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

i.V. Dr. Harb

Dannenberg

OPEN HOUSE 2018

Einladung zum Tag der offenen Tür am Luther-Melanchthon-Gymnasium (Europaschule)

Alle Interessierten sind am 27. Januar 2018 herzlich eingeladen, zwischen 10:00 und 14:00 Uhr die Hundertwasserschule ken-

nenzulernen, mit Lehrern und Schülern ins Gespräch zu kommen und die Besonderheiten des Gymnasiums zu entdecken.

Wir freuen uns, Eltern und Großeltern, Ehemalige und Freunde, Neugierige und vor allem zukünftige Schüler willkommen zu heißen und Einblick in unseren vielfältigen Schulalltag zu geben: Erleben Sie einen spannenden Schnuppertag, freuen Sie sich auf Beiträge unserer Bläserklassen und Theatergruppen oder wagen Sie in unserer Sternwarte den Blick ins Universum.

Spezielle Informationsveranstaltungen für Eltern und Schüler der 4. Klassen werden 11:00 Uhr sowie 12:30 Uhr in der Aula angeboten.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihre Schulgemeinschaft des
Luther-Melanchthon-Gymnasiums
Schillerstraße 22 a
06886 Lutherstadt Wittenberg

Ganztagschule „Rosa Luxemburg“

Tag der offenen Tür – Kennenlerntag für zukünftige Fünftklässler

Die Wittenberger Ganztagschule „Rosa Luxemburg“ lädt am Freitag, den 12.01.2018 zum Tag der offenen Tür ein. Das rege Treiben in der Lutherstraße findet von 15:00 bis 18:00 Uhr statt. Eingeladen sind Eltern und ihre Viertklässler, aber auch Ehemalige der „alten“ Rosa. Wir stellen unsere Fachkabinette und Klassenräume vor, zeigen ihnen Experimente sowie die Ergebnisse von Projekten der Klassen. Es kann auch gern einmal selbst ausprobiert werden, wie eine interaktive Wandtafel arbeitet oder chemische/physikalische Experimente funktionieren. Für die kulinarische Versorgung stehen unsere Schülerfirma „mascoschool“ und das Schülercafé mit Leckereien bereit. Ein Programm in der Aula, gestaltet von Schülerinnen und Schülern der Arbeitsgemeinschaften „Tanzen“, „Theater“ und „Chor“, rundet den Tag der offenen Tür ab. Nutzen Sie Ihren Besuch zur Information über unsere Schule und kommen Sie mit den Lehrern ins Gespräch.

Das Team der Ganztagschule

Frühjahrssemester 2018 der Kreisvolkshochschule Wittenberg

Für den Besuch unserer Kurse und Einzelveranstaltungen, die entgeltpflichtig sind, ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Vorankündigung

Lutherstadt Wittenberg

Grundkurs Gesellschaftstanz (für Paare ohne oder mit geringen Vorkenntnissen)

Kurs-Nr.: 18A25092, Beginn: Mi., 17.01.2018, 18:00–19:00 Uhr, 10 x 1 Zeitstunde (nicht am 07.03.2018); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 2. OG, Raum 2 (Aula), Entgelt: 39,33 Euro

Kalligrafie für Anfänger

Kurs-Nr.: 18A27062, Beginn: Mo., 05.02.2018, 16:30–18:45 Uhr, 10 x 3 UE (nicht am 26.03.2018); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, 2. Obergeschoss, Raum 14, Entgelt: 70,50 Euro

Malkurs für Anfänger und Fortgeschrittene

NEU

Kurs-Nr.: 18A27068, Beginn: Mi., 17.01.2018, 18:00–20:15 Uhr, 8 x 3 UE (nicht am 07.02.2018 (Ferien)); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Kellergeschoss, Raum 5, Entgelt: 63,60 Euro

Schneiderkurs

Kurs-Nr.: 18A29087, Beginn: Do., 01.02.2018, 17:30–20:30 Uhr, 8 x 4 UE (nicht am 08.02.2018, 29.03.2018 und 05.04.2018); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 11, Entgelt: 72,00 Euro

Hatha-Yoga

Kurs-Nr.: 18A31012, Beginn: Fr., 12.01.2018, 15:30–16:45 Uhr, 10 x 75 Minuten (nicht am 09.02.2018, 23.03.2018 und 06.04.2018); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 12, Entgelt: 52,51 Euro

Qigong

Kurs-Nr.: 18A31016, Beginn: Mi., 10.01.2018, 17:00–18:00 Uhr, 9 x 1 Zeitstunde; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 12, Entgelt: 37,80 Euro

Taiji/Qigong (für Einsteiger und Wieder-einsteiger)

Kurs-Nr.: 18A31018, Beginn: Mo., 15.01.2018, 09:00–10:00 Uhr, 9 x 1 Zeitstunde (nicht am 05.02.2018); Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 12, Entgelt: 37,80 Euro

Pilates

Kurs-Nr.: 18A32024, Beginn: Di., 09.01.2018, 19:45–21:00 Uhr, 9 x 75 Minuten; Bildungszentrum Lindenfeld, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 12, Entgelt: 47,25 Euro

Bildungszentrum Lindenfeld
Kreisvolkshochschule Wittenberg
Kreismusikschule Wittenberg



Falkstraße 83 · 06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon (0 34 91) 41 81-0 · Fax (0 34 91) 41 81-10
info@bzl-wb.de · www.bzl-wb.de

KREIS
VOLKS
HOCH
SCHULE
WITTENBERG

Durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als förderungsfähig anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung. Träger der Einrichtung ist der Landkreis Wittenberg. Wir arbeiten auf der Basis des Qualitätsmodells LQW! Geprüfte Qualität mit LQW – Das Lernerorientierte Qualitätsmodell für Weiterbildungsorganisationen

Wirbelsäulengymnastik

Kurs-Nr.: 18A32036, Beginn: Do., 18.01.2018, 14:00–15:00 Uhr, 10 x 1 Zeitstunde; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, EG, Raum 12, Entgelt: 38,66 Euro

Aqua-Gymnastik

Kurs-Nr.: 18A32042, Beginn: Fr, 12.01.2018, 12:00–12:45 Uhr, 9 x 1 UE (nicht am 09.02.2018); Schwimmhalle Piesteritz, Parkstraße 40, Entgelt: 76,50 Euro

Zumba® fitness**NEU**

Kurs-Nr.: 18A32051, Beginn: Do., 25.01.2018, 17:00–18:00 Uhr, 12 x 1 Zeitstunde (nicht am 08.02.2018 und 29.03.2018); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 12, Entgelt: 52,80 Euro

Englisch Wiederauffrischkurs**A1/1. Semester****NEU**

Kurs-Nr.: 18A46300, Beginn: Mo., 12.02.2018, 15:45–17:15 Uhr, 15 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 9, Entgelt: 75,00 Euro

Englisch am Vormittag A1/1. Semester**NEU**

Kurs-Nr.: 18A46301, Beginn: Do., 15.02.2018, 09:30–11:00 Uhr, 16 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 2. OG, Raum 13, Entgelt: 80,00 Euro

Englisch für die Reise – Wiederauffrischung kompakt**NEU**

Kurs-Nr.: 18A46302, Beginn: Fr, 26.01.2018, 17:00–19:30 Uhr, 2 x 3 UE; 2 x 6 UE (26.01./27.01.2018; 16.02./17.02.2018; jeweils freitags 17:00–19:30 Uhr; samstags 08:30–13:15 Uhr); BZ Lindenberg, Falkstr. 83, 1. OG, Raum 15, Entgelt: 72,00 Euro

Bildungsurlaub – Englisch im Kundenkontakt – für Büro, Verwaltung und Behörden

Kurs-Nr.: 18A46341, Beginn: Mo., 05.02.2018, 08:30–13:45 Uhr, 5 x 6 UE (täglich); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, Erdgeschoss, Raum 10, Entgelt: 100,50 Euro

Russisch A1 /4. Semester

Kurs-Nr.: 18A4J325, Beginn: Do., 25.01.2018, 16:30–18:00 Uhr, 18 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 15, Entgelt: 90,00 Euro

Spanisch A1/1. Semester**NEU**

Kurs-Nr.: 18A4M343, Beginn: Mo., 22.01.2018, 17:30–19:00 Uhr, 15 x 2 UE (Unterricht auch am 26.03.2018 u. 14.05.2018, kein Unterricht vom 02.04. bis 30.04.2018); BZ Lindenberg, Falkstr. 83, EG, Raum 9, Entgelt: 79,50 Euro

Digitale Bildbearbeitung am PC

Kurs-Nr.: 18A51205, Beginn: Mi., 14.02.2018, 18:00–21:15 Uhr, 6 x 4 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 17, Entgelt: 63,60 Euro

Windows 10 – Grundlagen

Kurs-Nr.: 18A51207, Beginn: Mo., 19.02.2018, 18:00–21:15 Uhr, 8 x 4 UE (Mo. + Mi.); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 18, Entgelt: 81,60 Euro

Smartphone – das moderne Handy (Seminar für Senioren/Einsteiger)

Kurs-Nr.: 18A51210, Beginn: Di., 23.01.2018, 09:00–12:15 Uhr, 4 x 4 UE (Di.–Fr.); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 17, Entgelt: 46,40 Euro

PC-Einsteigerkurs: Meinen eigenen Computer besser verstehen

Kurs-Nr.: 18A51234, Beginn: Di., 20.02.2018, 17:00–19:30 Uhr, 8 x 3 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 17, Entgelt: 58,80 Euro

Bilanzierung – Xpert Business

Kurs-Nr.: 18A54224, Beginn: Mo., 15.01.2018, 18:00–21:15 Uhr, 15 x 4 UE (Mo. + Mi.); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 2. OG, Raum 13, Entgelt: 180,00 Euro

Lohn und Gehalt (2) – Xpert Business

Kurs-Nr.: 18A54225, Beginn: Mo., 12.02.2018, 18:00–21:15 Uhr, 15 x 4 UE (Mo. + Do.); Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. Obergeschoss, Raum 17, Entgelt: 156,00 Euro

Einkommensteuererklärung selbst gemacht

Kurs-Nr.: 18A54228, Beginn: Do., 15.02.2018, 16:15–17:45 Uhr, 5 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 18, Entgelt: 35,00 Euro

Tastat Schreiben am PC am Wochenende

Kurs-Nr.: 18A55232, Beginn: Sa., 10.02.2018, 08:00–12:05 Uhr, 6 x 5 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 1. OG, Raum 17, Entgelt: 79,50 Euro

Selbstmanagement

Kurs-Nr.: 18A57239, Beginn: Fr., 09.02.2018, 16:00–19:30 Uhr, 1 x 4 und 1 x 8 UE (Fr. 16:00–19:30 Uhr, Sa. 09:00–15:45 Uhr); BZ Lindenberg, Falkstr. 83, 1. OG, Raum 18, Entgelt: 57,60 Euro

Aufbaukurs: Umgang mit traumatisierten Menschen**NEU**

Kurs-Nr.: 18A66233, Beginn: Do., 15.02.2018, 18:00–19:30 Uhr, 6 x 2 UE; Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83, 2. OG, Raum 13, Entgelt: 32,40 Euro

Gräfenhainichen Zumba® fitness

Kurs-Nr.: 18E32089, Beginn: Do., 25.01.2018, 20:00–21:00 Uhr, 12 x 1 Zeitstunde (nicht am 08.02.2018 und 29.03.2018); Ganztagschule Ferropolis, Gymnastikraum, Entgelt: 52,00 Euro

Jessen**Keramikkurs: Blumen und Blütenmotive**

Kurs-Nr.: 18F28100, Beginn: Do., 01.02.2018, 18:30–20:45 Uhr, 4 x 3 UE (nicht am 15.02.2018); Kreativraum der lustigen Tonscherben, Am Gorrenberg 26, Entgelt: 31,80 Euro

Coswig**Malkurs für Anfänger und Fortgeschrittene**

Kurs-Nr.: 18G27129, Beginn: Di., 16.01.2018, 16:45–19:00 Uhr, 8 x 3 UE (nicht am 06.02.2018); Sekundarschule Coswig, Lange Straße 42, Unterrichtsraum, Entgelt: 57,60 Euro

Entdeckungstour Instrumentenkarussell

Gehören Sie auch zu den Eltern, die Berufungsgängste haben, ihre Kinder in einer Musikschule anzumelden? Lassen Sie Ihr Kind auf unser Instrumentenkarussell steigen und ein paar Runden drehen!

Das Instrumentenkarussell ist ein Kurs, in dem Kinder verschiedene Instrumente über jeweils mehrere Wochen genauer kennenlernen und ausprobieren können. Ein Durchgang dauert etwa 5 Monate. Es können Kinder im Alter ab 5 Jahren teilnehmen. Hierbei rücken die Instrumente Akkordeon, Trompete, Blockflöte, Violine, Klavier sowie Keyboard in den Mittelpunkt.

Auf dem nächsten Instrumentenkarussell von Ende Januar bis Mitte Juni 2018 gibt es noch freie Plätze. Erstmals bieten wir das Instrumentenkarussell auch für interessierte Erwachsene an.

Wir beraten Sie gern telefonisch (03491 4181-0) zu unserem Angebot oder zu unseren Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle in der Falkstraße 83 in Lutherstadt Wittenberg!

Schließzeiten des Bildungszentrums Lindenberg

In der Zeit vom 21.12.2017 bis 29.12.2017 bleibt das Bildungszentrum Lindenberg geschlossen.

Ab 02.01.2018 ist das Team des Bildungszentrums wieder für Sie da.

Unser neues Programmheft erschien am 14. Dezember 2017. Im Internet finden Sie unsere Bildungsangebote unter www.kvhs.bzl-wb.de**Vortrag im Wittenberger Planetarium**

Am Freitag, den 26.01.2018 findet um 17:00 Uhr im Planetarium, im Bildungszentrum Lindenberg, Falkstraße 83 in Lutherstadt Wittenberg ein Vortrag zum aktuellen Sternenhimmel statt. Der Eintritt kostet 3,00 Euro pro Person. Voranmeldungen werden vom Bildungszentrum Lindenberg unter 03491 4181-0 entgegengenommen. Abendkasse ist möglich.

Öffentliche Bekanntmachung

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des AZV Elbaue/Heiderand und über die Erhebung von Gebühren (Dezentrale Entsorgungs- und Gebührensatzung – DEGS)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 KommunalrechtsreformG vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), und §§ 8, 43 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Änd. wasserrechtlicher Vorschriften vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996

(GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 Zweites ÄndG vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Elbaue/Heiderand in ihrer Sitzung am 19.12.2017 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vor der Abfuhr – bei dem Entsorgungsunternehmen: ALBA Sachsen GmbH, Theodor-Körner-Straße 8, 04758 Oschatz, die Notwendigkeit der Entleerung anzuzeigen.

§ 16 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Leistungsgebühren für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des AZV Elbaue/Heiderand betragen
- Kleinkläranlagen und sonstige Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 69,22 €/m³
 - abflusslose Sammelgruben 25,19 €/m³

- (2) Zuschläge werden gesondert erhoben und betragen
- Havarie-, Wochenend- und Feiertagsentleerung 220,00 €/m³
 - Entsorgung von stichfestem Fäkalschlamm 95,00 €/m³
 - Schlauchlänge über 50 Meter 2,05 €/m
 - Einsatz Kleinfahrzeug auf Anforderung des Gebührenpflichtigen 35,61 €/m³
 - Vergeblicher Entsorgungsversuch 30,00 € pauschal

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Kemberg, den 19.12.2017



Wildgrube

Kommisсарische Verbandsgeschäftsführerin



Tourenplan des AZV Elbaue-Heiderand für das Jahr 2018

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Entleerungstermine für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Elbaue/Heiderand für das Jahr 2018. Es sind vom Grundstückseigentümer alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Abflusslose Sammelgruben (ASG) und die Vorklämung biologischer Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 werden bei Bedarf entleert. Die Abfuhr ist rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, bei der ALBA Sachsen GmbH, Rackither Gewerbepark 1, 06901 Kemberg OT Rackith, Tel.: 034927 70028 oder 70033 anzumelden.

Datum	Ort	Straße	HNR
23.01.18	Kemberg OT Gommlo	Kemberger Str.	
25.01.18	Kemberg OT Gommlo	Gommloer Str.	
25.01.18	Kemberg OT Gommlo	Friedensstr.	
30.01.18	Kemberg OT Dorna	Dornaer Dorfstr.	
01.02.18	Kemberg OT Dorna	Dornaer Dorfstr.	
06.02.18	Kemberg OT Bietegast	Bietegast	
08.02.18	Kemberg OT Eutzsch	Eutzsch	
12.02.18	Kemberg OT Gaditz	Rosa-Luxemburg-Str.	
13.02.18	Kemberg OT Gaditz	Rosa-Luxemburg-Str.	
13.02.18	Kemberg OT Gaditz	Kastanienweg	
13.02.18	Kemberg OT Gaditz	Gaditzer Str.	
15.02.18	Kemberg OT Ateritz	Ateritzer Gartenstr.	
15.02.18	Kemberg OT Ateritz	Bergstr.	
15.02.18	Kemberg OT Ateritz	Mark Schmelz	
20.02.18	Kemberg OT Ateritz	Ateritzer Lindenstr.	
22.02.18	Kemberg OT Bleddin	Elbstr.	
26.02.18	Kemberg OT Rackith	Rackither Dorfstr.	

27.02.18	Kemberg OT Rackith	Rackither Dorfstr.	
01.03.18	Kemberg OT Rackith	Rackither Große Gasse	
01.03.18	Kemberg OT Rackith	Rackither Kleine Gasse	
01.03.18	Kemberg OT Rackith	Zum Rackither Sportplatz	
05.03.18	Kemberg OT Rackith	Rackith	
05.03.18	Kemberg OT Rackith	Am Bahnhof	
06.03.17	Kemberg OT Rackith	Rackither Dorfplatz	
08.03.19	Kemberg OT Bleddin	Elbstr.	
08.03.18	Kemberg OT Bleddin	Feldstr.	
08.03.18	Kemberg OT Bleddin	Kirchweg	
13.03.18	Bad Schmiedeberg Splau	Horstweinberge	
13.03.18	Bad Schmiedeberg Scholis	Scholis	01–15
20.03.18	Bad Schmiedeberg Scholis	Scholiser Weinberge	
20.03.18	Bad Schmiedeberg Scholis	Scholis	16–30
22.03.18	Bad Schmiedeberg Pretzsch	Bahnhofstr.	
22.03.18	Bad Schmiedeberg	Am Anger	
22.03.18	Bad Schmiedeberg	Kurpromenade	
22.03.18	Bad Schmiedeberg	Großwiger Weg	
22.03.18	Bad Schmiedeberg	Bergweg	
22.03.18	Bad Schmiedeberg	Moschwiger Str.	
22.03.18	Bad Schmiedeberg	Weinbergstraße	
22.03.18	Bad Schmiedeberg	Torgauer Str.	
10.04.18	Bad Schmiedeberg	Am Blauen Auge	
10.04.18	Bad Schmiedeberg Moschwig	Moschwig	
10.04.18	Bad Schmiedeberg Moschwig	Waldschlösschen	

10.04.18	Bad Schmiedeberg Moschwig	Großkorgauer Weg	
12.04.18	Bad Schmiedeberg Meuro	Meuro	01–15
17.04.18	Bad Schmiedeberg Meuro	Meuro	16–30
19.04.18	Bad Schmiedeberg Meuro	Meuro	32–44
24.04.18	Bad Schmiedeberg Meuro	Meuro	46–59
15.05.18	Bad Schmiedeberg-Meuro	Meuro	61–73
15.05.18	Bad Schmiedeberg-Meuro	Mark Kalitz	
31.05.18	Bad Schmiedeberg Körbin-Alt	Körbin-Alt	
31.05.18	Bad Schmiedeberg Reinharz	Reinharz	
20.08.18	Kemberg OT Lammsdorf	Lammsdorf	
21.08.18	Kemberg OT Lammsdorf	Lammsdorfer Ziegelei	
28.08.18	Kemberg OT Lammsdorf	Lammsdorf	
04.09.18	Kemberg OT Lubast	Lubaster Str.	
06.09.18	Kemberg OT Lubast	Oppiner Str.	
11.09.18	Kemberg OT Lubast	Töpferstr.	

11.09.18	Kemberg OT Lubast	An der Bundesstraße	
11.09.18	Kemberg OT Lubast	Lubaster Neumühlenweg	
11.09.18	Kemberg OT Lubast	Lubaster Dorfstr.	
13.09.18	Bad Schmiedeberg Ogkeln	Ogkeln	01–16
11.10.18	Bad Schmiedeberg Ogkeln	Ogkeln	17–38
16.10.18	Kemberg OT Reuden		
16.10.18	Kemberg	Dübener Str.	
16.10.18	Kemberg OT Bergwitz	Am Damm	
16.10.18	Bad Schmiedeberg Bösewig	Bösewig	
16.10.18	Bad Schmiedeberg Österitz	Österitz	
23.10.18	Luth. Wittenberg OT Seegrehna	Seegrehnaer Lindenstr.	
23.10.18	Bad Schmiedeberg Sackwitz	Sackwitz	01–15
06.11.18	Bad Schmiedeberg Sackwitz	Sackwitz	16–31
13.11.18	Bad Schmiedeberg Sackwitz	Sackwitz	32–51
13.11.18	Bad Schmiedeberg Meuro	Meuro	48

Impressum
 Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.
 Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.
 Herausgeber: Landkreis Wittenberg
 Auflage: 69.300 Exemplare
 Satz: Mundschenk Druck+Medien
 Mundschenkstr. 5, 06889 Luth. Wittenberg
 Tel.: (03 49 20) 7 01-0, Fax: 70 11 99
 service@dm-mundschenk.de
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg, Jürgen Dannenberg, Breitscheidstr. 3, Tel. (03491) 479425 (Pressestelle), 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Zweckverbände.
 Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises verteilt.
 Verantwortlich für den Anzeigenteil: Mundschenk Druck+Medien
 Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG, Bereich Wittenberg
 Schlossstr. 23/24, 06886 Luth. Wittenberg
 Ansprechpartner: Birgit Köhler
 Tel.: (0 34 91) 43 34 91 3
 Nächster Erscheinungstermin: 20. Januar 2018
 Redaktionsschluss: 12. Januar 2018

**Flüssiggasabfüllstelle
 Kropstadt
 Autogastankstelle**

Kropstädter Mühlberg 1

*Mit den besten Wünschen
 für ein besinnliches
 Weihnachtsfest und ein
 glückliches neues Jahr.*

Öffnungszeiten:
 Mo.-Fr. 08:00–17:00 Uhr,
 Sa. 09:00–12:00 Uhr
Haustechnik und Gasvertrieb
 L. Paul, OT Boßdorf, Kuh Damm 3
 06889 Lutherstadt Wittenberg
 Tel. 03 49 20/2 08 06, Fax 03 49 20/2 08 07



**⚡ Elektro- und ⚡
 Blitzschutzanlagenbau**

*Wir bedanken uns bei unseren Kunden
 und Geschäftspartnern für das
 entgegengebrachte Vertrauen und
 wünschen alles Gute für das kommende Jahr.*

Meisterbetrieb Jens Schneider

Parkstraße 1 a • 06895 Zahna-Elster/OT Bülzig
 Tel. (03 49 24) 2 20 26 • Fax (03 49 24) 8 03 88
 Funk (01 72) 8 62 99 45

Wir sind die Stromer

Arbeitsrecht ■ Familienrecht ■ Sozialrecht ■ Verkehrsrecht ■ Zivilrecht

**Schindler
 Elmenthaler
 RECHTSANWÄLTE**

Tel.: 0 34 91 – 76 90 444

Vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin.

Dessauer Straße 288
 06886 Lutherstadt Wittenberg
 post@schindler-elmenthaler.de
 www.schindler-elmenthaler.de



■ MUNDSCHENK



Prohe Weihnachten!

MUNDSCHENKSTRASSE 5 | 06889 LUTHERSTADT WITTENBERG | WWW.DM-MUNDSCHENK.DE | FON 034920.701-0

ENTWICKLUNG | GESTALTUNG | SATZ DRUCK | WEITERVERARBEITUNG | VEREDELUNG LETTERSHOP | LOGISTIK STICKPACK SERVICE

**WIR LIEFERN AUS
 SIE PACKEN AUS**

NUTZEN SIE UNSEREN FULL-SERVICE | NEHMEN SIE SICH ZEIT FÜR SICH

RÜCKKEHRERTAG
2017

WWW.ZURUECK-IN-DIE-HEIMAT.DE

[Wir stellen ein]

27.12.2017
10.00 - 14.00 UHR

RÜCKKEHRERTAG 2017

DIE STELLENBÖRSE FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

IM STADTHAUS DER LUTHERSTADT WITTENBERG

MAUERSTRASSE 18 · 06886 LUTHERSTADT WITTENBERG

WWW.ZURUECK-IN-DIE-HEIMAT.DE